

## 3642a

### **Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichts (Änderung)**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 208 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes

*beschliesst:*

I. Die jährliche Besoldung der Mitglieder des Obergerichtes entspricht im ersten Dienstjahr dem ersten Maximum der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.

Auf den 1. Januar erfolgt jeweils der Aufstieg in die nächsthöhere Besoldungsstufe. Vom fünften Dienstjahr an beträgt die jährliche Besoldung 100% der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Personalverordnung.

Die jährliche Zulage für das Präsidium des Gesamtgerichtes und für das Präsidium des Handelsgerichtes beträgt Fr. 20 840, diejenige für die Vizepräsidien, für das Präsidium des Geschworenengerichtes sowie für das Vizepräsidium des Handelsgerichtes Fr. 10 420.

II. Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Obergerichtes werden nach Aufwand auf der Basis von Taggeldern für eine ganztägige Beanspruchung und Bruchteilen davon für Beanspruchungen von weniger als einem Tag entschädigt. Das Taggeld wird entsprechend Erfahrungsstufe 1 der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz festgesetzt.

Soweit die Tätigkeit der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter bereits vom Staat besoldete Arbeitszeit beansprucht, wird die Besoldung angemessen an den Taggeldanspruch angerechnet.

---

\* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Rudolf Aeschbacher (Präsident), Zürich; Rita Bernoulli, Dübendorf; Bernhard Egg, Elgg; Hans Egloff, Aesch bei Birmensdorf; Rosmarie Frehsner, Dietikon; Dorothee Jaun, Fällanden; Kurt Krebs, Zürich; Jürg Leibundgut, Zürich; Germain Mittaz, Dietikon; Gabriele Petri, Zürich; Klara Reber, Winterthur; Sekretärin: Ursula Lindauer

III. Auf die vollamtlichen Mitglieder des Obergerichts sind sinngemäss insbesondere die Bestimmungen des Personalgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, von Kinderzulagen und von generellen Realloohnerhöhungen an das Staatspersonal sowie über die Besoldungsauszahlung, die Dienstaltersgeschenke, die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weiteren besoldeten Abwesenheiten sowie über die Einschränkung des Stufenanstieges zur Wiederherstellung des Ausgleiches der laufenden Rechnung anwendbar.

Auf die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter finden die Vorschriften über die Teuerungszulagen, die generellen Realloohnerhöhungen und die Bemessung der Taggelder Anwendung.

IV. – VIII. unverändert.

IX. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

X. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Obergericht.

Zürich, 15. November 1999

Im Namen der Justizkommission

Der Präsident: Die Sekretärin:

Dr. Rudolf Aeschbacher Ursula Lindauer